

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Band: 3 (1800-1801)
Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 15 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 24. Frimäre IX

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Militärcommission über die Aufstellung der Central-, Kriegs-, und Revisionsgerichte).

Allein B. G., da jetzt der Vollziehungsrath und der Kriegsminister wiederholt auf die Annahme dieser Centralgerichte dringen, ist es die Pflicht Ihrer Militärcommission, Ihnen die Gründe zu entwickeln, welche dieselbe nochmals einstimmig dahin bewegen, Ihnen die Verwerfung derselben anzurathen.

Es zeigt sich ganz offenbar, daß auch einem Central-Kriegs- und Revisionsgericht große Schwierigkeiten in der Anwendung und Ausführung entgegen stehen und daß ihm die nemlichen Gebrechen und Fehler als den vorgeschlagenen Bataillons-Kriegsgerichten ohne deren Vortheile zu gewähren, anhaften.

Die größte Schwierigkeit liegt aber bey einem Centralgericht in der Instruktion der Prozedur. Ich will Ihnen ganz kurz den Gang derselben aufstellen.

Ein Soldat wird zu Lugano eines Verbrechens angeklagt, der Kriegszuchtrath läßt den Rapporteur die Anklage untersuchen, die Zeugen verhören, die Aussagen erwahren, und nach geendigter Instruktion der Prozedur, spricht der Kriegszuchtrath, daß die Bestrafung über seine Competenz sey: sogleich muß der Beschuldigte von Lugano unter sicherer Bedeckung, nach Bern gebracht werden. Der Kriegszuchtrath überschickt indessen dem Kriegsminister die Akten der Prozedur. Der Kriegsminister übergiebt dieselben dem Rapporteur des Centralgerichts, dieser muß nun die Prozedur untersuchen, prüfen und vollständig machen. Da nun nach der Behauptung des Kriegsministers, unter allen helvetischen Officieren kein einziger im Stande ist,

das Amt eines Berichterstatters zu versehen, so wird nothwendigerweise folgen, daß alle eingesandten Prozeduren mangelhaft und unvollständig seyn werden; und wenn sie es auch nicht seyn sollten, so werden sie ganz gewiß als solche von dem Beschuldigten, oder dessen Vertheidiger angefochten werden.

Die Weise und Art aber, nach welcher zufolge dieses Vorschlags der Central-Berichterstatter eine Prozedur vollständig machen soll, ist sonderbar auffallend: Er wendet sich nicht an den Kriegszuchtrath, der dieselbe angefangen und gemacht hat, sondern an den Regierungsrathhalter des Cantons; diesem überschickt er eine Abschrift des Verhörs; dieser soll dann Untersuchungen anstellen, die nöthigen Zeugen verhören, und die Prozedur vervollständigen. Es ist wohl überflüssig Ihnen etwas mehr über die Seltsamkeit eines solchen Verhörs zu sagen: man bedenke noch dabey die großen Unkosten die es verurjachen muß; man bedenke die Schwierigkeit des Central-Berichterstatters, verschiedene an entfernten Orten angehobne Prozeduren zu berichtigen und vollkommen zu machen. Wie viele Zeit wird es nicht brauchen? Wie lange wird der Beschuldigte im Gefängniß schmachten? Und wenn endlich eine neue Confrontation des Angeklagten, mit den Zeugen und Anklägern nothwendig wäre, würde man ihn nach Lugano und von da wieder nach Bern zurückführen müssen? Und letztlich ist es noch möglich, daß der Central-Revisionsrath die Prozedur unvollständig erklärt; wann wird dann endlich über einen Angeklagten abgesprochen? Wer sieht nicht da die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich allemal dem Gang der Justiz im Wege legen müssen? Jene große Schwierigkeit in Erwahrung der Aussagen des Zeugenverhörs, der Confrontation des Beklagten mit dem Ankläger? Wer fühlt nicht, daß auf eine solche Art die Militärbestrafungen

anstatt beschleunigt, nur verzögert würden? Wer be- greift nicht, daß ein Central-Kriegs- und Revisions- Gericht zu Wiederherstellung der guten Mannszucht nur illusorisch wäre? Es ist B. G. doch etwas son- derbares, daß man heut zu Tage behaupten will, un- sere Offiziers seyen nicht im Stande, die Justiz bey ihren Truppen zu besorgen, und daß man deswegen Central-Kriegsgerichte aufstellen müsse. Seit Jahr- hunderten, in allen fremden Diensten, hatten die Schweizerregimenter ihr eigenes Standrecht, und seit Jahrhunderten waren sie überall als Muster sowohl der guten Ordnung und Mannszucht, als der Treue und Tapferkeit gepriesen. Sollten denn unsre Offiziers im Schooße ihres Vaterlands, zu dessen Dienst und Vertheidigung aufgefodert, nicht die gleichen Anlagen und Fähigkeiten besitzen? Sollten sie nicht mit gleichem Eifer nach der Ehre streben, ihre Soldaten gut zu bil- den, und unter ihnen die gute Mannszucht zu er- halten?

Ihre Militaircommission glaubt überdies, daß es we- sentlich sey, daß jedes Truppencorps seine eigene Discip- lin und Justizpflege so viel möglich beybehalte. Es ist zur Handhabung der Mannszucht gewiß von grosser Wirkung, daß der Soldat in allen Fällen in seinen Vorgesetzten auch seinen Richter erkenne; es ist wesent- lich, daß der Soldat für seine Vergehen unter den Au- gen seiner Kameraden, ja durch seine Kameraden selbst gestraft werde. Ein Verbrecher, der durch seine Ca- meraden erschossen werden muß, wirkt durch sein trau- riges Beispiel heilsam auf sie. Er warnet, schrecket und haltet gewiß manchen von ähnlichen Vergehen ab; und diese gute Wirkung ist bey den Exekutionen des Centralgerichts gänzlich verlohren.

Endlich B. G. muß ich Sie auf die Köstlichkeit der Central-Kriegs- und Revisionsgerichte aufmerk- sam machen. Nach dem Man würden nicht weniger als 16 Personen, theils Richter, Commissars, Rap- porteurs, und Schreiber angestellt seyn, die ohne ir- gend einen andern Dienst zu thun, der Republik jähr- lich mehr als 22,416 Fr. kosten würden, ohne die grossen Nebenauslagen für die Bureau's, die Correspon- denzen, und die Transportirung der Beklagten anzu- rechnen.

Aber B. G., ich will Ihre Gedult nicht länger mißbrauchen, was ich gesagt habe, wird wohl hinrei- chen, daß Sie mit Ihrer Militaircommission zu Ber- werfung des Vorschlags von Centralgerichten stimmen werden. Das erste Gesz über Kriegszucht, Kriegs-

und Revisionsräthe, war in einigen Theilen fehlerhaft; Ihre Commission hat dieses eingesehen, und Ihnen deswegen einen verbesserten Gesetzesentwurf vorgeschla- gen. Ihre Commission benutz auch jetzt noch einige zweckmäßige Bemerkungen des Kriegsministers, und wird Ihnen dieselben zu Ihrer Genehmigung vorlegen ohne jedoch auf die Selbstüberzeugung Anspruch zu ma- chen, daß dieß das Resultat der Vollkommenheit sey; nur Prüfung und Erfahrung kann einigermaßen dahin führen.

Der Gesetzesvorschlag über die Kriegszucht-Kriegs- und Revisionsräthe, wird hierauf zum Gesz erhoben. (Wir liefern ihn in einem der nächsten Stücke).

Am 25. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 26. Nov.

Präsident: F u e s s l i.

244 Bürger von Chateau d'Oer, Canton Lemau, und die Municipalität von Rosiniere, äussern in zwey Zuschriften ihren Wunsch mit der Schweiz vereinigt zu bleiben.

Das Gutachten der Constitutionscommission über die Entlassungsbewilligungen wird in Berathung und her- nach unverändert angenommen. (S. dasselbe S. 811.)

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission über die Bearbeitung eines Civilgesetzbuches, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 807.)

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird verlesen:

B. G. Auch die Municipalität von Peterlingen sammt einer grossen Anzahl Bürger von dieser Ge- meinde, dann die Gemeinden von Granges, Clees, Bussy, Bursins, Boulens, Marcheranges und Com- brement le Grand, aus dem Canton Lemau, äussern in beyliegenden Adressen ihre Freude, Helvetien zum Vaterlande zu haben, und ihre Wünsche, von demsel- ben nie getrennt zu werden, — mit ihm aufs engste verbunden zu bleiben. Der Volkz. Rath übersendet Ihnen diese Zuschriften mit erhöhtem Vergnügen durch die vermehrte Beweise vaterländischer Anhänglichkeit.

Gesetzgebender Rath, 27. Nov.

Präsident: F u e s s l i.

Die Discussion über das Gutachten der Civilgesetz- gebungs-Commission, die Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, wird fortgesetzt.

Der Rath beschließt: die Commission sollmit Bear-

beitung eines allgemeinen Civilgesetzbuchs für Helvetien weiter beauftragt seyn, und sie soll in kürzest möglicher Frist dem Rath einen Bericht über die besten Mittel diese Arbeit zu Stande zu bringen, erstatten.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Luzern.

Im Distrikt Münster.

Die Amtschreiberey, Haus, Waschhaus, Scheune und 14 Fucharten Wiesen, für 7000 Franken geschätzt und von 306 Fr. Ertrag: wegen erforderlichen Reparationen ist ein billiger Verkauf wünschbar.

Im Distrikt Luzern.

Das Pfisterhaus zu Krienz, Haus, Scheune und 1 1/8 Fuch. Wiesen, für 2533 Fr. geschätzt und von 80 Fr. Ertrag: ist bey gutem Erlös ebenfalls zu veräußern.

Im Distrikt Willisau.

Die Landvogtey Willisau, Haus, Waschhaus und Scheune, nebst 8 Fuch. Wiesen, für 8800 Fr. geschätzt und von 298 Ertrag. Mag bey gutem Erlös veräußert werden.

Die Landschreiberey Willisau, ohne Ausgelände, für 3466 Fr. geschätzt und von 20 Fr. Ertrag. Wegen geringem Abtrag ist eine billige Veräußerung wünschbar.

Im Distrikt Sempach.

Die Seevogtey zu Sempach; Haus, Waschhaus, Scheune und 14 Fuch. Wiesen, für 6399 Fr. geschätzt und von 308 Fr. Ertrag. Mag auch veräußert werden.

Im Distrikt Altishofen.

Das Schloß Wicken mit Nebengebäuden, 8 Fuch. Wiesen und 7 1/2 Fuch. Acker, für 7373 Fr. geschätzt und von 333 Fr. Ertrag. Die Gebäude erfordern nicht unbeträchtlichen Unterhalt, daher eine billige Veräußerung wünschbar wäre.

Die Hochwacht, in der Nähe des obigen Schlosses; ein Haus mit Scheune, für 666 Fr. geschätzt und von 32 Fr. Ertrag; ist zu veräußern.

Im Distrikt Sursee.

Der Einsiedliche Amtshof, Haus, Stall, Holzhaus und Garten, für 2733 Fr. geschätzt.

Dieses Nationalgut kann als Klostersgut, den bestehenden Gesetzen zufolge, nicht zu dem vorliegenden Endzweck veräußert werden.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commission folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag, des

Vollz. Rathes vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Luzern können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge, versteigert werden:

Im Distr. Münster: Die Amtschreiberey.

Im Distr. Luzern: Das Pfisterhaus zu Krienz.

Im Distr. Willisau: Die Landvogtey zu Willisau. Die Stadtschreiberey.

Im Distr. Sempach: Die Seevogtey zu Sempach.

Im Distr. Altishofen: Das Schloß Wicken nebst Gütern. Die Hochwache. (D. Forts. folgt)

Kleine Schriften.

Ein gutmeynendes Wort der Wahrheit an B. Caspar Koch auf sein Wort über Gleichheit und Volkssouveränität, sammt einem kleinen Anhang über dessen neu erschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit, u. s. w. — Von einem Freunde der Wahrheit. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 43.

Die Schrift, gegen welche hier zu Felde gezogen wird, ist von uns im 39. Stück des Neuen Republ. angezeigt worden: der eigentliche Zweck aber, den sich der Verfasser des gutmeynenden Wortes vorgezsetzt hat ist, zu zeigen: „daß der Mensch einzeln und in Gesellschaft durch pur politische oder bürgerliche Gesetze nicht zu seinem Ziel könne geführt werden, weil politisches oder bürgerliches Wohl nicht das Ziel seines Daseyns ist.“ Dann auch, „daß der Standpunkt, von welchem aus die Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft auf ihre Untergebenen gebürlig wirken können, nicht die politische Macht, sondern die Religion, das Gesetz Gottes, sey.“ Wie der Vf. seinen Beweis der Unzulänglichkeit der Vernunft ohne Religion, zur Leitung der bürgerlichen Gesellschaft führt, mag man aus folgenden Stellen beurtheilen: „Wie kann eine Handlung gut, christlich, für eine ewige Zukunft verdienstlich seyn, wenn sie nicht auf Gott, als